

Market Maker VERTRAG

abgeschlossen zwischen

APCS Power Clearing and Settlement AG
Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien
(im folgenden "APCS" oder "BKO")

und

FIRMA
als Market Maker
im Sinne der Marktregeln

wie folgt:

PRÄAMBEL

Im Rahmen des liberalisierten österreichischen Marktes für Elektrizität fungiert die APCS als Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie für die Regelzone Austrian Power Grid AG gemäß dem Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden (Art. 9 Energieliberalisierungsgesetz, BGBl. I 2000/121, idF BGBl 2004 I/25 im folgenden "VSG"). Gemäß § 2 VSG ist der Betreiber einer Verrechnungsstelle zugleich Bilanzgruppenkoordinator ("BKO"). Die gesetzlichen Aufgaben einer Verrechnungsstelle sind im § 23 Abs.4, 5 EIWOG festgelegt.

Gemäß Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung der AB-BKO, kann die APCS Market Maker zur Deckung des Ausgleichsenergiebedarfes in der Regelzone APG einführen. In Anbetracht des Pkt. 4 des Anhanges Ausgleichsenergiebewirtschaftung, demzufolge die Geschäftsbeziehung zwischen BKO und Market Makern auf der Grundlage eines Market Maker Vertrages abzuwickeln ist, kommen die Vertragsparteien sohin überein wie folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich im einzelnen aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem EIWOG und dem VSG, und den für Market Maker geltenden Teilen der von der Energie Control GmbH ("ECG") gemäß § 11 VSG genehmigten AB-BKO samt deren genehmigten Anhängen in der jeweils geltenden Fassung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden und deren Geltung von den Vertragsparteien hiermit vereinbart wird. Eine allfällige Rechnungslegung erfolgt gemäß dem Anhang Abrechnung und Rechnungslegung zu den AB-BKO. Soweit in diesem Vertrag nicht abweichende Definitionen getroffen werden, haben Begriffe die gleiche Bedeutung wie in den in diesem Absatz genannten Bestimmungen.
- (2) APCS stellt den Market Makern eine auf Internet basierende Angebotsplattform zur Verfügung. Die Market Maker erklären sich einverstanden, Angebote für den von APCS definierten Leistungszeitraum nach Maßgabe der definierten Parameter der Angebotsmaske abzugeben. Es besteht keine Angebotspflicht von Seiten des Market Makers. Der BKO veröffentlicht den Zeitpunkt, bis zu dem Angebote abgegeben werden können. Ab diesem Zeitpunkt sind Market Maker, welche Angebote eingegeben haben, an ihr Angebot gebunden. Die von Market Makern in die Angebotsplattform eingegebenen Angebote werden automatisch entsprechend den Bestimmungen im Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung gereiht.
Die Market Maker werden von der Annahme oder Ablehnung ihrer Angebote von APCS auf elektronischem Wege verständigt.
- (3) Die Angebote der Market Maker werden nach erfolgtem Zuschlag von APCS gemäß den Bestimmungen im Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung in die Merit Order List eingereiht.
Der Arbeitspreis der abgerufenen Market Maker Angebote wird im Rahmen des 1. Clearings den Market Makern verrechnet.
Der Leistungspreis wird für Angebote eines Leistungszeitraumes 7 Tage nach abgeschlossenem Monatsclearing vergütet. Für den Zeitpunkt der Vergütung ist der letzte Tag der Leistung ausschlaggebend.

§ 2 Vertragsstörungen, Konventionalstrafe

- (1) Für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten haftet der Market Maker entsprechend den Bestimmungen in den AB-BKO.
Die Verpflichtung aus diesem Vertrag entfällt, soweit der Market Maker durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtung gehindert ist. Bei Auftreten höherer Gewalt in der Sphäre des Market Makers, die eine Erfüllung seiner Leistung unmöglich macht,

wird für jenen Zeitraum, in dem je Angebotsblock keine Leistung oder nur eine Teilleistung erbracht wird, kein Leistungspreis vergütet. Für den Fall, dass der Market Maker seine Leistung vertragsgemäß erbringen könnte, aber an der Erfüllung derselben durch Maßnahmen des Regelzonenführers (insbesondere Engpassmanagementmaßnahmen, Redispatching von Kraftwerken und Speicherpumpen) gehindert wird, besteht ein unverminderter Anspruch des Market Makers auf Vergütung des Leistungspreises.

- (2) Ist der Market Maker nicht in der Lage, seine Leistung entsprechend seinem Angebot zu erbringen, so hat er dies dem Regelzonenführer unverzüglich, das heißt ab der eigenen Kenntnis von den leistungsverhindernden Umständen, mitzuteilen. Der Regelzonenführer informiert in der Folge den BKO. Der betroffene Market Maker hat dem BKO glaubhaft zu machen, dass er durch Umstände an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert wurde, die er nicht, oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand hätte abwenden können. In diesem Fall wird für jenen Zeitraum, in dem je Angebotsblock keine Leistung oder nur eine Teilleistung erbracht wurde, kein Leistungspreis vergütet.
- (3) Konnte der Market Maker seine Leistung nicht oder nur teilweise erbringen und dem BKO nicht glaubhaft machen, dass er an der Erfüllung seiner Pflichten durch Umstände gehindert wurde, die er nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand hätte abwenden können, so wird für jenen Zeitraum, in dem keine Leistung oder nur eine Teilleistung erbracht wurde, kein Leistungspreis vergütet und zusätzlich eine Konventionalstrafe eingefordert, deren Höhe vom Zeitpunkt der Mitteilung der Nichtverfügbarkeit an den Regelzonenführer abhängt:

Erfolgt die Meldung der Nichtverfügbarkeit vor Abruf durch den Regelzonenführer, so hat der Market Maker eine Konventionalstrafe in der Höhe des dreifachen des von ihm im Angebot festgelegten Leistungspreises für jenen Zeitraum, in dem keine Leistung oder nur eine Teilleistung erbracht wurde, an den BKO zu entrichten.

Erfolgt die Meldung der Nichtverfügbarkeit erst bei Abruf durch den Regelzonenführer, oder erfolgt keine Meldung der Nichtverfügbarkeit und wird die Nichterbringung der Leistung im Nachhinein festgestellt, so hat der Market Maker eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1.000 Euro pro Megawatt, Tag und Angebotsblock für jenen Zeitraum in dem keine Leistung oder nur eine Teilleistung erbracht wurde an den BKO zu entrichten.

Die Geltendmachung der Konventionalstrafe bei unterlassener Meldung der Nichterbringung der Leistung nach Abruf durch den RZF kann längstens bis zur Abwicklung des 2. Clearings für den Monat der Nichterbringung erfolgen.

Für einen über die Konventionalstrafe hinausgehenden Schaden haftet der Market Maker entsprechend den Bestimmungen in den AB-BKO.

§ 3 Vertraulichkeit

- (1) Alle Informationen und Daten, die die APCS oder die Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages erhalten und welche nicht nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages Dritten zur Verfügung zu stellen sind (im folgenden "Vertrauliche Informationen"), sind vertraulich zu behandeln. Die APCS verpflichtet sich, und wird diese Verpflichtung an ihre Auftragnehmer überbinden, die Vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt wie eigene Vertrauliche Geschäftsdaten zu behandeln. Die Vertraulichen Informationen sind nur jenen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die sie für die Erfüllung der Aufgaben gemäß diesem Vertrag benötigen.
- (2) Diese Vertraulichkeitsverpflichtung bezieht sich nicht auf Informationen, die den Auftragnehmern oder der APCS durch Dritte ohne Einschränkungen bekannt geworden sind.
- (3) Die Vertraulichen Informationen, die der APCS oder den Auftragnehmern durch den Market Maker zur Verfügung gestellt wurden, sind ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung genannten Aufgaben zu verwenden. Die Weitergabe von Vertraulichen Informationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Market Maker zulässig.

Im Sinne des vorstehenden Absatzes erteilt der Market Maker hiermit seine Zustimmung, dass die APCS und die Auftragnehmer Vertrauliche Informationen an die E-Control Regulierungskommission, den Regelzonenführer ("RZF") der Regelzone Austrian Power Grid und die BKO in anderen Regelzonen, sowie an die Netzbetreiber weitergeben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der APCS und deren Auftragnehmer oder der genannten Empfänger der Vertraulichen Informationen erforderlich ist.

- (4) Der Market Maker entbindet die OeKB vom Bankgeheimnis, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der OeKB als Auftragnehmer notwendig ist.

§ 4 Aufrechnung

Der Market Maker ist nicht berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber der APCS, insbesondere die Clearing-Verbindlichkeiten, mit allfälligen Gegenforderungen gegenüber der OeKB, der smart technologies oder der APCS aufzurechnen, soweit diese nicht mit seinen Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag im Zusammenhang stehen und gerichtlich festgestellt oder anerkannt sind.

§ 5 Inkrafttreten / Kündigung

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon eine für den Market Maker bestimmt ist und eine an die APCS nach Unterfertigung durch den Market Maker zurückzusenden ist. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

APCS Power Clearing and Settlement AG

FIRMA